

5 E 385/24



Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung
Rechtsabteilung,
Hamburger Straße 31,
22083 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 16. Februar 2024 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gegen Behauptungen einer Schule der Antragsgegnerin.

Der [...] Antragsteller besuchte bis zu seinem Wechsel auf ein anderes Gymnasium der Antragsgegnerin am 12. Februar 2024 die Jahrgangsstufe 10 des A. Er wandte sich unter dem 31. Januar 2024 an die Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung der Antragsgegnerin, da er *„in unzulässiger Weise durch Lehrkörper falsch angeschuldigt, drangsalirt, an den Pranger gestellt, vorverurteilt, beleidigt, stigmatisiert wie traumatisiert“* worden sei.

Der Antragsteller hat am 1. Februar 2024 beim Verwaltungsgericht Hamburg um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er trägt vor, Mitglieder der Leitung der (bisherigen) Schule, konkret Schulleiter und Stellvertreter, hätten *„(mindestens) am 25. Januar 2024 und am 26. Januar 2024 in der Schule während der Schulzeit sowohl gegenüber anderen Schülern, als auch dem Antragsteller, als auch dem Vater des Antragstellers (insoweit am 26.1.2024 ggü. 8.15 Uhr) gegenüber“* zu behauptet *„der Antragsteller [...]“*. Diese Behauptungen seien falsch. Sie hätten soweit gereicht, dass er bereits von Dritten darauf angesprochen oder kontaktiert worden sei und *„offenkundig schon ‚die halbe Schule‘ davon gehört“* habe. Die betreffenden Behauptungen seien *„höchstwahrscheinlich“* gegenüber einer Vielzahl von Schülern und anderen Lehrern geäußert worden. Ihm und seinem Vater gegenüber habe der stellvertretende Schulleiter in dessen Büro am Morgen des 26. Januar 2024 geäußert, man werfe dem Antragsteller vor, [...]. Man werde an diesem Tag die Befragungen der Schüler fortsetzen und eventuell später auch die Polizei einschalten. Die (bisherige) Schule habe es in den Anhörungen so dargestellt, als sei der Verdacht bestätigt. Sie behaupte ohne jede Einschränkung, dass er [...]. Dass der *„Antragsgegner“* dies behauptet habe, sei von *„Teilnehmern der Befragungen“* bestätigt worden. Das (gegen ihn und drei Mitschüler wegen Vandalismusvorwürfe geführte) Ordnungsmaßnahmeverfahren werde nicht weiterverfolgt.

Der Antragsteller beantragt wörtlich:

„Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, es bis zur Entscheidung in der Hauptsache, zu unterlassen, gegenüber Dritten zu behaupten, dass der Antragsteller [...].“

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, seit längerem, verstärkt ab dem Kalenderjahr beklagten Hausmeisterei und Reinigungsdienst des (bisherigen) Schule fortgesetzt und täglich erhebliche Verschmutzungen und Vandalismus in den Schultoiletten. Am 25. Januar 2024 sei die Schülerversammlung in der 1. und 2. Stunde in alle Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gegangen und habe das Problem aus Schülersicht dargestellt. Daraufhin habe sich „ein Dutzend Schüler“ entschlossen, Beobachtungen der Schulleitung mitzuteilen. Ein Zeuge habe angegeben, dass der Antragsteller [...]. Ein Zeuge habe angegeben, der Antragsteller habe in der ersten großen Pause in der noch geöffneten Jungentoilette eine e-Zigarette geraucht. Der angehörte Antragsteller habe bestritten, in die [...] verwickelt zu sein oder in der Toilette geraucht zu haben. Ein Zeuge habe angegeben [...] und „unterklassigen Schülern in der Pause eine e-Zigarette angeboten“ habe. Ein Zeuge habe sich besorgt gezeigt, dass „die vier verhörten Schüler“ versuchen wollten herauszufinden, wer „sie verpiffen hätte“. Der Schulleiter habe den Antragsteller und drei weitere Schüler „für Freitag vom Unterricht suspendiert“. Als Grund sei angegeben „erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung und Schutz der Schulgemeinschaft sowie Schutz vor Anfeindungen durch die Schulgemeinschaft“. Der Antragsteller sei freiwillig zum Schulleiterzimmer gekommen und habe angegeben, Schülern eine e-Zigarette anzubieten, sei „nur Spaß gewesen und nicht ernst gemeint gewesen“. Der Vater des Antragstellers habe beim stellvertretenden Schulleiter angerufen und insbesondere vorgeworfen, dass Lehrer durch die Klassen gegangen und Schülerinnen und Schüler befragt hätten, ob sie zu den vier Schülern etwas sagen könnten. Den Vorwurf habe auf den Hinweis, dass eine Befragung der Schülerinnen und Schüler gar nicht stattgefunden habe, nicht zurücknehmen wollen. Am 1. Februar 2024 habe ein Zeuge angegeben, dass der Antragsteller ihm gesagt habe, [...]. Am 12. und 13. Februar 2024 seien die Eltern (von vier Schülern) mit ihren Söhnen zu einer Anhörung gemäß § 49 HmbSG geladen worden, es gehe um Vandalismusvorwürfe. Ein weiteres Vorgehen hinsichtlich des Vorwurfs [...] habe der Schulleiter sich vorbehalten. Mitglieder der Schulleitung oder die Klassenlehrer hätten gegenüber Schülerinnen und Schülern oder gegenüber dem Kollegium oder auch der Elternschaft Namen oder Vorwürfe nicht benannt.

Geheim halten ließe sich aber die Verwicklung des Antragstellers in die Vandalismusvorwürfe bei „1.000 SuS unter einem Dach“ kaum, es hätten viel mehr als die zwölf vorstellig gewordenen Schüler darüber Bescheid gewusst.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird ergänzend auf die Schriftsätze und vorliegenden behördlichen Akten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung trifft der Berichterstatter als Einzelrichter, dem die Kammer mit Beschluss vom 14. Februar 2024 nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 6 Abs. 1 VwGO den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.

III.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bleibt ohne Erfolg.

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

a) Der Gegenstand des Begehrens ist entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinreichend bezeichnet. Der Antragsteller beansprucht in der Hauptsache von der Antragsgegnerin Behauptungen zu unterlassen. Diese sind hinsichtlich ihres Inhalts („[...]“) bestimmt. Hinsichtlich der Adressaten („gegenüber Dritten“) sind sie aufgrund des Vorbringens des Antragstellers über vom A. („Antragsgegner“) in der Vergangenheit aufgestellte Behauptungen bestimmbar.

b) Der Antrag geht nicht deshalb ins Leere, weil eine Verpflichtung zur Unterlassung bis zu einer „Entscheidung in der Hauptsache“ erstrebt wird und eine dem Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes entsprechende Hauptsache bislang nicht anhängig ist. Zum einen käme bei Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 926 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO ein Antrag der Antragsgegnerin auf Klagerhebung in Betracht. Zum anderen bestimmt das Gericht, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung vorliegen, nach § 938 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO ohnehin nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist aber unbegründet.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch) und aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund).

Hier fehlt es bereits an einem Anordnungsanspruch. Nach dem Erkenntnisstand des Verfahrens einstweiligen Rechtsschutz kann der Antragsteller in der Hauptsache von der Antragsgegnerin nicht beanspruchen, die von ihm benannten Behauptungen zu unterlassen. Ein auf das Institut des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs gestützter Anspruch auf Unterlassung einer Behauptung setzt entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB die Gefahr einer rechtswidrigen Behauptung voraus. Dergleichen ist nicht glaubhaft gemacht.

a) Soweit der Antragsteller eine Behauptung der Antragsgegnerin im schulischen Kontext zu unterbinden sucht, es sei erwiesen, dass er „[...]“, fehlt es grundsätzlich an der Gefahr einer solchen Behauptung.

aa) Gegenwärtig fehlt es an der Gefahr einer solchen Behauptung. Insbesondere kann eine Wiederholungsgefahr nicht aus einer Erstbegehung hergeleitet werden. Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin behauptet hätte, [...] sei erwiesen. Im Einzelnen:

Die Antragsgegnerin räumt lediglich ein, dem Antragsteller und seinem Vater auf [...] bezogene Vorwürfe mitgeteilt zu haben. Dies steht insofern in Übereinstimmung mit den vom Antragsteller vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen vom 31. Januar 2024. Die mit nachgelassenen Schriftsatz beigefügten eidesstattlichen Versicherungen vom 15. Februar 2024, es sei von „*Teilnehmern der Befragungen*“ bestätigt worden, dass der „*Antragsgegner*“ behauptet habe, der Antragsteller „[...]“, sind insofern unsubstantiiert. Einzelheiten sind weder dahingehend benannt, wer in welcher Situation und mit welchem Wortlaut welche Bestätigung abgegeben habe noch dahingehend, wer für das A. in welcher Situation und mit welchem Wortlaut welche Behauptung aufgestellt habe.

Eine der Antragsgegnerin als Rechtsträgerin zuzuschreibende Behauptung der Schulleitung des A. über einen erwiesenen [...] (oder den erwiesenen Vandalismus) geht ferner nicht schlüssig aus der vorgenommenen Suspendierung des Antragstellers (und dreier Mitschüler, die nur des Vandalismus verdächtigt werden) hervor. Die einer Entscheidung des zuständigen Gremiums über eine Ordnungsmaßnahme vorausgehende vorläufige Beurlaubung durch die Schulleitung nach § 49 Abs. 9 HmbSG ist eine Sofortmaßnahme der Gefahrenabwehr, nicht selbst eine Ordnungsmaßnahme oder sonstige Sanktion (VG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2023, 5 E 2866/23, juris Rn. 20). In Übereinstimmung damit stützte der Schulleiter die vorläufige Beurteilung der vier Schüler auf den Schutz von Personen. Für eine Vorverurteilung (hinsichtlich des Verdachts des Vandalismus und/oder [...]) spricht dabei auch nicht, dass Antragsteller und Eltern nicht

zuvor angehört wurden. Anders als vor der Ordnungsmaßnahme gemäß der besonderen Vorschrift des § 49 Abs. 5 Satz 1 HmbSG bedarf es vor der Sofortmaßnahme auch nach der allgemeinen Vorschrift des § 28 Abs. 1 HmbVwVfG keiner Anhörung. Zum einen findet diese allgemeine Vorschrift auf die Tätigkeit der Schulen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 HmbVwVfG keine Anwendung. Zum anderen wäre eine Anhörung unabhängig davon nach dem Rechtsgedanken des § 28 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG entbehrlich, da die Sofortmaßnahme zur Gefahrenabwehr grundsätzlich entweder auf der Stelle ergriffen werden oder ganz unterbleiben muss (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2003, a. a. O., Rn. 26).

Eine Erstbegehungsgefahr ist nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin nunmehr alsbald und ohne weitere Ermittlungsschritte behaupten würde, Vorwürfe [...] seien erwiesen.

bb) Dahinstehen kann, ob angesichts des zwischenzeitlichen Schulwechsels ausgeschlossen werden kann, dass als Ergebnis eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Antragsgegnerin zukünftig die Behauptung aufstellen wird, es sei erwiesen, dass der Antragsteller „[...]“. In Betracht kommt, dass die Antragsgegnerin gegebenenfalls nach Anhörung des Antragstellers und seiner Eltern nach § 49 Abs. 5 Satz 1 HmbSG sowie nach weiteren Ermittlungen durch die zuständigen Stellen feststellen wird, ob sich ein etwaig räumlich, zeitlich und sachlich konkretisierter Vorwurf, dass der Antragsteller [...] wäre, bewahrheitet. Etwaig könnte die Antragsgegnerin auf Grundlage ihrer Feststellungen ein konkretes schulisches Fehlverhalten behaupten und zum Anlass einer schulischen Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahme nehmen.

Gegenwärtig nicht beurteilt werden kann, ob eine zukünftige Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme und die sie etwaig stützende Behauptung eines erwiesenen konkreten Fehlverhaltens rechtmäßig wären. Eine auf sorgfältiger Grundlage nach zukünftigem Abschluss der Ermittlungen von der Antragsgegnerin erhobene Behauptung gegenüber denjenigen Adressaten, die dazu nach dem Gesetz berufen sind, wäre nicht rechtswidrig. Insbesondere wäre sie nicht nach § 186 StGB strafbar, sondern nach § 193 StGB durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt, selbst wenn sie nicht erweislich wahr und die ergriffene Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme deshalb rechtswidrig wäre. Dem Abschluss der Ermittlungen ist aber nicht vorzugreifen. Dem entspricht es, dass die aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 HmbVerf i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 GG folgende Gewaltenteilung der Judikative das Letztentscheidungsrecht, der Exekutive aber grundsätzlich das Erstentscheidungsrecht

zuweist, weshalb vorbeugender Rechtsschutz nur in engen Grenzen zulässig ist (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 2.5.2023, 5 E 1752/23, juris Rn. 32 m. w. N.).

b) Soweit der Antragsteller eine Behauptung der Antragsgegnerin im schulischen Kontext zu unterbinden sucht, er sei verdächtig, dass er „[...]“, fehlt es grundsätzlich an der Rechtswidrigkeit einer solchen Behauptung.

aa) Die Behauptung, dass der Antragsteller im Verdacht stehe, [...], ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht an sich rechtswidrig, sondern gegenüber den dazu nach dem Gesetz im schulischen Kontext berufenen Adressen rechtmäßig. Im Einzelnen:

Gegenüber der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und den Sorgeberechtigten ist im Ordnungsmaßnahmeverfahren von Gesetz wegen der Verdacht eines bestimmten Fehlverhaltens zu behaupten. Denn der Anlass ist zur Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der Sorgeberechtigten notwendig in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu konkretisieren (VG Hamburg, Ur. v. 4.2.2022, 5 K 2345/21, juris Rn. 71). Den Hintergrund bildet das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG folgende Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 971/21, juris Rn. 47, BVerfGE 159, 355). Gemäß § 49 Abs. 1 bis 8 HmbSG können Erziehungsmaßnahmen sowie in den Sekundarstufen I und II zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit oder zum Schutz beteiligter Personen Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Tatbestandlich setzt eine Ordnungsmaßnahme ein zu ihr Anlass gebendes Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers voraus (VG Hamburg, Beschl. v. 8.9.2022, 5 E 3639/22, juris Rn. 20).

Gegenüber Zeugen ist - soweit zur Erforschung der Wahrheit geeignet, erforderlich und angemessen - ebenso wenig rechtswidrig, einen Verdacht mitzuteilen. Da das schulische Fehlverhalten bei Ergreifen der Ordnungsmaßnahme zur Überzeugung feststehen muss (dazu VG Hamburg, Ur. v. 4.2.2022, a. a. O., juris Rn. 82 m. w. N.), sind von der Schule entsprechende Ermittlungen anzustellen und Beweise zu erheben, je nach Fall etwa die Einnahme des Augenscheins oder die Befragung von Zeugen. Ermittlungsmaßnahmen zur Erforschung der Wahrheit und Feststellung eines Fehlverhaltens widersprechen weder der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK - soweit sie außerhalb des Strafverfahrens anwendbar ist - noch einem etwaig darüber hinaus geltenden Verbot der Vorverurteilung. Zwar dient die Befragung von Zeugen der Schule einer Gewinnung von Informationen durch Dritte und nicht der Preisgabe von Informationen an Dritte. Auch ist grundsätzlich nur der

Überhang an Informationen aus der Antwort gegenüber den mit der Frage gegebenen Informationen verwertbar (vgl. zu Überhangantworten Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, 3. Aufl. 2022, Rn. 367). Doch ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen, dass die Schule, um dem Verdacht eines konkreten Fehlverhaltens entweder zu entkräften oder aber zu erhärten, entsprechend konkrete Fragen stellt, aus denen dem Befragten bekannt wird, dass die Schule bislang einen bestimmten Verdacht hegt.

Gegenüber den im Ordnungsmaßnahmeverfahren zuständigen Gremiumsmitgliedern und Amtsträgern muss darüber hinaus geäußert werden, dass und welcher Verdacht zulasten einer Schülerin oder eines Schülers besteht. Zuständig sein können dabei nach Maßgabe des § 49 Abs. 6 und 7 Satz 1 und 2 HmbSG die Klassenkonferenz (unter Vorsitz der Schulleitung oder Vertretung, etwaig unter Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und Schülerschaft), die Lehrerkonferenz (oder ihr Ausschuss) und die Schulaufsicht.

bb) Die Gefahr, dass die Antragsgegnerin die Behauptung eines Verdachts gegenüber nach dem Gesetz nicht dazu berufenen Adressaten und aus diesem Grund rechtwidrig erheben würde, ist nicht glaubhaft gemacht. Mangels glaubhaft gemachter Erstbegehung fehlt es an einer Wiederholungsgefahr. Im Einzelnen:

Die vom Antragsteller zitierte Rechtsprechung, dass die Staatsanwaltschaft gerade im Anfangsstadium der Ermittlungen alle Formulierungen zu vermeiden habe, die geeignet sein könnten, in der Öffentlichkeit den Gegenstand der Ermittlungen belastender erscheinen zu lassen, als es dem wirklichen Gehalt der dem Beschuldigten gemachten Vorwürfe entspreche, ist nicht einschlägig. Dass die Antragsgegnerin sich an die Öffentlichkeit gewandt hätte, macht der Antragsteller schon nicht geltend. Dass die Schule die Behauptung eines Verdachts gegenüber einem dazu nicht berufenen Adressaten der Schulgemeinschaft geäußert hätte, legt der Antragsteller weder substantiiert dar noch ist es nach dem Erkenntnisstand des Verfahrens einstweiligen Rechtsschutzes wahrscheinlich.

Umstände, aufgrund derer sich die Mutmaßung, betreffende Behauptungen seien „höchstwahrscheinlich“ gegenüber einer Vielzahl von Schülern und anderen Lehrern geäußert worden, bewahrheiten könnte, sind nicht dargelegt. Selbst wenn im Ergebnis „die halbe Schule“ von einem gegen den Antragsteller (sei es bezüglich Vandalismus oder [...]) erhobenen Verdacht gehört hätte, ließe dies nicht auf Indiskretion der Schulleitung schließen. Vielmehr könnten etwa Zeugen aus der Schülerschaft (sei es gegenüber der Schulleitung vorstellig gewordene oder insoweit nicht hervorgetretene) sich entsprechend gegenüber Mitschülern eingelassen haben. Einem Betrachter in der Schulgemeinschaft

dürfte dabei bereits die (vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme und zum Schutz von Personen ausgesprochene) ausgesprochene vorläufige Beurlaubung des Antragstellers (und dreier Mitschüler) unvermeidlich den Schluss aufdrängen, dass (zumindest wegen Vandalismusvorwürfe auch) betreffend den Antragsteller eine Ordnungsmaßnahme zumindest in Betracht gezogen wurde, ohne dass darin aber eine Vorverurteilung gelegen hätte (dazu s. o. a) aa)).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.